



SCHULORDNUNG

- 1.) Die Musikschule des Gemeindeverbandes Oberes Waldviertel bietet in einer Vielzahl von Ausbildungsbereichen ein umfassendes Angebot für eine musikalische Grundausbildung, eine weiterführende Ausbildung und eine Vorbereitung besonders begabter Schüler auf den Besuch von Konservatorien oder Universitäten. Außerdem bietet die Musikschule Gewähr für einen geregelten, zeitnahen und erfolg versprechenden Unterricht unter der Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten für einen regelmäßigen, pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers, sowie für eine gewissenhafte, den Anweisungen des Lehrers entsprechende Vorbereitung der Aufgaben sorgen. Der Unterricht erfolgt nach dem Gesamtösterreichischen Rahmenlehrplan.
- 2.) Die Aufnahme des Schülers erfolgt grundsätzlich zu den festgesetzten Anmeldezeiten (wird jeweils rechtzeitig bekannt gegeben). **Mit der Aufnahme hat der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter durch seine Unterschrift die Bestimmungen der Schulordnung zur Kenntnis zu nehmen.** Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf tatsächliche Aufnahme begründet.
- 3.) **Jede Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres.** Der Austritt eines Schülers ist grundsätzlich nur am Ende eines Schuljahres möglich. Eine Unterbrechung oder ein Austritt während des Schuljahres ist nur in begründeten Fällen (z. B. Übersiedlung, ...) möglich.
- 4.) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird einem Austritt nicht gleichgestellt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes bleibt aufrecht. **Der Schüler ist verpflichtet, bei voraussehbarem Fernbleiben vom Unterricht die Schule oder den Lehrer rechtzeitig zu verständigen.**
- 5.) Der Schüler erhält wöchentlich eine Lektion im Hauptfach. Die Ferienordnung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes. Hingegen an Wandertagen, Sprechtagen, Konferenztagen, an schulautonomen Tagen und Projektwochen in den öffentlichen Schulen ist in der Musikschule nicht unterrichtsfrei.
- 6.) Der Gemeindeverband beschließt die MS-Tarife. Das Jahresschulgeld ist in 5 gleichen Raten für jeweils 2 Monate zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden je Mahnung Mahnspesen und Säumniszuschlag verrechnet.
Von Schülern, welche ihren Hauptwohnsitz nicht im Bereich des Gemeindeverbandes haben, wird ein zusätzlicher Betrag zur Abdeckung der anfallenden Kosten eingehoben (Schulumlage).
- 7.) **Die Musikschule verpflichtet sich, mindestens 33 Lektionen im Schuljahr zu erteilen.** Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat (z. B. Krankheit des Lehrers), nicht erreicht, so werden pro Lektion 3% rückerstattet. Eine Aufrechnung von Entfallstunden gegen Raten des Jahresschulgeldes ist nicht zulässig. Die Vergütung erfolgt nach Schulschluss durch den Gemeindeverband. **Schulgeldermäßigung wird für Familienmitglieder bzw. für das 2. und 3. Instrument gewährt.**
- 8.) Ansuchen und Beschwerden, die den Unterricht betreffen, sind ausschließlich an die Schulleitung zu richten.
- 9.) Die Musikschule haftet nicht für Schäden, die von den Schülern im Zusammenhang mit dem Musikunterricht in den Unterrichtsräumen, bzw. Gängen, Nebenräumen oder Instrumenten verursacht werden.
- 10.) Grundsätzlich werden die Statuten des Gemeindeverbandes angewendet.

Information:

Amtsleiter: Dipl.Päd. Thomas Heher

Tel.: 02852/52506-320,321 Fax.: 02852/52506-500 Mobil: 0664/4873474

e-mail: musikschule.ob.wv@gmuend.at

homepage: <http://www.musikschule-ob-waldviertel.at>
